



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 5, 10.05.2011



 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- A und B leben in neLG. A ist der Alleinverdiener (Angestellter). Den Mietvertrag über die gemeinsam genutzte Wohnung hat allein A unterschrieben. As Eltern sind beide noch am Leben. B betreut das einjährige gemeinsame Kind C. Eine Vaterschaftsanerkennung wurde noch nicht erklärt. A würde gern mehr Verantwortung für das Kind übernehmen und auch heiraten, B mag nicht so recht. A sucht deshalb nach Argumenten.
- „Wenn wir heiraten, bist du kostenlos bei mir krankenversichert.“ Richtig?
 → *Ja, über die Familienversicherung ist der Ehegatte beitragsfrei bei Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert.*

2


 NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- „Wenn wir heiraten, bekommst du eine eigene Rente.“ Richtig?
 → *Nein. Die Familienversicherung umfasst nicht die gesetzliche Rentenversicherung. B erwirbt keine eigenen Rentenansprüche.*
 → *Sie kann aber u. U. die Rente des A nach dessen Tod mit Einschränkungen weiter beziehen (sog. Hinterbliebenenversorgung oder Witwenrente)*
- „Wenn wir heiraten, gilt C automatisch als unser Kind, ohne dass wir noch zum Jugendamt müssen.“ Richtig?
 → *Nein. Die Vaterschaftsvermutung aufgrund Ehe gilt nur, wenn diese bei Geburt besteht, § 1592 Nr. 1 BGB.*
 → *A muss nach §§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB die Vaterschaft anerkennen.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- „Wenn ich als Cs Vater gelte, ist auch C kostenlos krankenversichert.“ Richtig?
→ *Ja, auch das minderjährige Kind ist von der Familienversicherung erfasst. Voraussetzung ist natürlich, dass das Kind auch rechtlich als solches gilt. Die biologische Abstammung genügt nicht.*
- „Wenn wir heiraten und mir was zustoßen sollte, kannst du die Wohnung behalten, auch wenn der Vermieter nicht einverstanden ist.“ Richtig?
→ *Nein. Richtig ist, dass ein Eintrittsrecht gem. § 563 BGB besteht. B kann also den Mietvertrag nach As Tod übernehmen, auch gegen den Willen des Vermieters.*
→ *Nach § 563 Abs. 2 Satz 4 BGB steht dieses Recht aber auch dem Partner eine neLG zu. Eheschließung ist hierfür nicht erforderlich.*

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- „Wenn wir heiraten, kann ich dich endlich testamentarisch zur Alleinerbin einsetzen.“ Richtig?
→ *Nein, in gewillkürter Erbfolge kann jedermann zum Erben bestimmt werde.*
- „Wenn wir heiraten, bist du automatisch meine Alleinerbin.“ Richtig?
→ *Nein, der Ehegatte ist zwar gem. § 1931 BGB gesetzlicher Miterbe, aber nur in Ausnahmefällen Alleinerbe.*
→ *Nach Vaterschaftsanerkennung wäre die Erbquote der Ehefrau ein Halb. Die andere Hälfte erbt das Kind.*
→ *Ohne Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung gilt A als kinderlos. Die Ehefrau würde dann drei Viertel erben, As Eltern je ein Achtel.*

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- Warum wird auffällig häufig am Jahresende geheiratet und als Beginn des Getrenntlebens ein Termin am Jahresanfang angegeben?
→ *Weil eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer und die Versteuerung nach dem Splittingtarif für das ganze Kalenderjahr möglich ist, wenn man zumindest einen Tag verheiratet war und nicht getrennt gelebt hat.*
- Warum ist es günstiger, zweimal EUR 25.000,00 zu versteuern (wie es im Ergebnis beim Splitting erfolgt) statt einmal EUR 50.000,00?
→ *Wegen des sog. progressiven Steuertarifs, d. h. der Prozentsatz der Einkommensteuer steigt mit dem Einkommen. Hohe Einkommen werden also überproportional höher besteuert als niedrige.*

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 4

- I und J sind geschieden. J ist arbeitslos. I verdient gut und zahlt monatlich EUR 1.000,00 Unterhalt an J. I trauert der Zeit nach, als er und J noch gemeinsam veranlagt wurden und er wegen der Einkommenslosigkeit von J weniger Steuern zahlen musste als jetzt. Was kann I tun?
→ *Begrenztes Realsplitting beantragen. Wenn J die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuert, kann I sie als Sonderausgaben absetzen.*
- Muss J dabei mitspielen?
→ *Ja, aber nur, wenn sie die bei ihr entstehende Steuerlast von I erstattet bekommt, zusätzlich zur eigentlichen Unterhaltszahlung.*
- Worin besteht dann überhaupt noch der Vorteil für I?
→ *Die EUR 1.000,00 pro Monat werden bei J mit einem niedrigeren Prozentsatz versteuert als bei I (progressive Steuertarif).*

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungs Voraussetzungen, §§ 1568 ff BGB

- formell:
 - Antrag eines oder beider Ehegatten, § 1564 BGB
- materiell:
 - Scheitern der Ehe, § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB
 - kein Scheidungshindernis:
 - Trennungsjahr, § 1565 Abs. 2
 - Härteklause, § 1568 BGB

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheitern der Ehe

- Eine Ehe ist nach der Legaldefinition in § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB gescheitert, wenn
 - die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und
 - zu erwarten ist, dass sie nicht wieder hergestellt wird.
- Ein Nachweis, der u. U. die Erörterung intimer Details erfordern würde, ist wegen der Fiktionen des § 1566 BGB zumeist entbehrlich.
 - Nach einjährigem Getrenntleben gilt die Ehe als gescheitert, wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen (sog. einverständliche oder Konventionalscheidung).
 - Nach dreijährigem Getrenntleben gilt die Ehe auch dann als gescheitert, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung anstrebt.
 - Im Übrigen muss das Scheitern konkret dargelegt werden. Dies betrifft insb. die Fälle, in den nach Ablauf des ersten, aber vor Ablauf des dritten Trennungsjahres nur einer der Ehegatten die Scheidung will. Das Scheitern kann sich hier z. B. aus dem Umstand ergeben, dass einer der Ehegatten mittlerweile in einer gefestigten anderen Beziehung lebt.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungs Hindernisse

- Nichtablauf des Trennungsjahres:
 - Auch bei einverständlicher Scheidung ist mindestens einjähriges Getrenntleben Voraussetzung, ...
 - ... außer bei Unzumutbarkeit (§ 1565 Abs. 2 BGB), die sich jedoch auf das formale Fortbestehen des Ehebandes beziehen muss. Eine Trennung vor Ablauf des Trennungsjahres ist m. a. W. nicht schon dann möglich, wenn ein weiteres Zusammenleben unzumutbar ist, sondern erst dann, wenn es unzumutbar ist, im Trennungsjahr „auf dem Papier“ noch verheiratet zu sein.
- Härteklausein des § 1568 BGB
 - Kinderschutzklausel: Spielt kaum eine Rolle, weil das Hinausschieben der Scheidung für sich genommen dem Kindeswohl wenig hilft, wenn eine Ehegatte seine elterlichen Pflichten vernachlässigt.
 - Ehegattenschutzklausel: Kommt ebenfalls selten zur Anwendung, z. B. bei Suizidgefahr.

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben

- Definiert in § 1567 Abs. 1 S. 1 BGB:
 - Entscheidend ist die innere Ablehnung der Lebensgemeinschaft, was auch bei „Trennung von Tisch und Bett“ in derselben Wohnung möglich ist.
 - Umgekehrt kein Getrenntleben trotz räumlicher Trennung, wenn diese äußeren Umständen geschuldet ist (beruflicher Auslandsaufenthalt, langfristiger Krankenhausaufenthalt, Haftstrafe)
- Versöhnungsversuche (bis ca. 3 Monate, aber stark vom Einzelfall abhängig) unterbrechen im Falle ihres Scheiterns das Getrenntleben und die Fristen der §§ 1565, 1566 BGB nicht, s. § 1567 Abs. 2 BGB.

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Getrenntleben

Rechtsfolgen des Getrenntlebens:

- Beginn der Fristen der §§ 1565, 1566 BGB.
- Keine Ehegattensplitting mehr fürs folgende Jahr.
- Kein Einfluss auf gemeinsame Sorge.
- Gesetzliche Vollmacht („Schlüsselgewalt“) endet, § 1357 Abs. 3 BGB.
- Unterhalt gem. §§ 1361 ff. BGB. Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit kann – anders als beim nahehehlichen Unterhalt – wegen der Vorläufigkeit des Stadiums in der Regel nicht verlangt werden.
- In Härtefällen Zuweisung der Ehwohnung zur Alleinbenutzung, § 1361b Abs. 1 BGB.

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Zuständig ist in erster Instanz das Familiengericht, das eine unselbständige Abteilung des Amtsgerichts und damit einen Teil der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit bildet, §§ 23a, 23b GVG, 111 FamFG.
- Rangfolge der örtlichen Zuständigkeit (§ 122 FamFG):
 - gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten mit sämtlichen gemeinsamen minderjährigen Kindern
 - gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten mit einem Teil der gemeinsamen minderjährigen Kinder, wenn beim anderen Ehegatten keine solche Kinder sind
 - Ort des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn zumindest ein Ehegatte dort jetzt noch wohnt
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers
 - Amtsgericht Schöneberg

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Instanziell ist zunächst immer das Familiengericht (Amtsgericht) zuständig, unabhängig vom Streitwert, § 23b GVG.
- Exkurs: In allgemeinen Zivilsachen ist das anders. Dort ist ab EUR 5.000,00 Streitwert in erster Instanz das Landgericht zuständig, § 23 GVG.

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Anders als in allgemeinen Zivilsachen gilt nicht der Beibringungsgrundsatz (§ 308 ZPO), sondern der Untersuchungsgrundsatz (§ 127 FamFG), d. h.
 - Wenn in allgemeinen Zivilsachen der Kläger z. B. behauptet, der Beklagte habe ihm die Vorfahrt genommen, und der Beklagte dies nicht bestreitet, muss das Gericht diesen Sachverhalt als gegeben annehmen, selbst wenn es Zweifel hat.
 - Wenn hingegen in Scheidungssachen übereinstimmend vorgetragen wird, die gemeinsamen Kinder sollen zum Vater, der sein früher bestehendes Alkoholproblem inzwischen im Griff hat, muss das Gericht dies nicht als gegeben zugrunde legen, sondern darf sich ein eigenes Bild machen und auch von Amts wegen Beweis erheben.
- Beim Unterhalt und Güterrecht gilt hingegen der Beibringungsgrundsatz. Hier geht es „nur“ um Geld, weswegen die Parteien ebenso die Verfahrensherrschaft haben wie in allgemeinen Zivilsachen.

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Neben der eigentlichen Scheidung können sog. Folgesachen gemäß § 137 FamFG Verbund geltend gemacht werden, insbesondere
 - Versorgungsausgleich
 - Sorgerecht
 - Umgangsrecht
 - Kindesunterhalt
 - Ehegattenunterhalt
 - Hausrat und Ehwohnung
 - güterrechtliche Ansprüche
- Der (öffentlich-rechtliche) Versorgungsausgleich wird zwingend mit der Scheidung durchgeführt (Zwangsverbund). Bei allen anderen Folgesachen haben es die Ehegatten in der Hand. Sie können sich auch nur scheiden lassen und z. B. über den Unterhalt vorerst keine Regelung treffen bzw. Gerichtsentscheidung herbeiführen.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Grundsätzlich herrscht Anwaltszwang, § 114 FamFG. Das gilt ohne jede Einschränkung, wenn beide Ehegatten eigene Anträge stellen oder eine Folgesache mitverhandelt wird. Es sind dann zwei Anwälte nötig.
- Wichtige praktische Ausnahme:
 - Wenn ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere nur zustimmt (§ 1566 Abs. 1 BGB), kann diese Zustimmung auch ohne Anwalt erklärt werden, § 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG. Auf diese Weise ist Scheidung mit nur einem Anwalt möglich.
 - Folgesachen bleiben dann entweder bis auf weiteres ungeregelt oder wurden zuvor in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich geregelt.

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Bezeichnung: Im Scheidungsverfahren ist nicht von Klage, Kläger und Beklagtem die Rede, sondern vom Antrag, dem Antragsteller und dem Antragsgegner.
- Das Gericht ordnet das persönliche Erscheinen der Ehegatten an und hört diese an.
- Von enormer praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen hinsichtlich der wichtigsten Folgesachen zu treffen. Hier trifft das Gericht auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine vorläufige Entscheidung z. B. zum Aufenthalt der Kinder oder zum Unterhalt. Die Scheidung selbst kann freilich nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein.

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- **Kosten**
 - In allgemeinen Zivilsachen trägt die Verfahrenskosten grds. der Verlierer, § 91 ZPO. Das gilt für die Gerichtskosten ebenso wie für die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten der obsiegenden anderen Partei.
 - Im Scheidungssachen einschließlich Folgesachen werden die Kosten hingegen i. d. R. gegeneinander aufgehoben, d. h. jeder zahlt seine eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten, § 150 FamFG.
- **Einkommenschwache Personen haben folgende Möglichkeiten:**
 - Kostenvorschuss durch den anderen Ehegatten als Teil des Familienunterhalts, §§ 1360a Abs. 4, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB. Dieser Anspruch kann vorab im Wege der einstweiligen Anordnung geltend gemacht werden.
 - Prozesskostenhilfe
 - Beratungshilfe

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Trennungs- und nachehelicher Unterhalt

Zur Wiederholung: Man unterscheidet

- **Unterhaltsanspruch des Ehegatten**
 - Familienunterhalt während intakter Ehe, §§ 1360 - 1360b BGB
 - ab Trennung bis rechtskräftiger Scheidung (Trennungsunterhalt), §§ 1361 - 1361b BGB
 - ab rechtskräftiger Scheidung (nachehelicher Unterhalt), §§ 1569 - 1586b BGB
- **Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB**
- **Thema heute: Trennungs- und nachehelicher Unterhalt**

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

nachehelicher Unterhalt - Grundlagen

- Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB
- Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur, wenn
 - ein Unterhaltstatbestand (§§ 1570 bis 1576 BGB) vorliegt,
 - der Unterhaltsberechtigte bedürftig i. S. v. § 1577 BGB ist und
 - der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig i. S. v. § 1581 BGB ist.
- Das Unterhaltsrecht wurde mit Wirkung zum 01.01.2008 reformiert. Wichtigste Neuerungen:
 - Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung.
 - Stärkung der Ansprüche minderjähriger Kinder.
 - Gleichstellung der Unterhaltsansprüche Alleinerziehender, die nicht verheiratet waren, mit dem Betreuungsunterhalt für Geschiedene.

21

Unterhaltsvereinbarungen, § 1585c BGB

- Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt können vertraglich geregelt werden.
- Die Vereinbarung kann zeitliche oder betragsmäßige Grenzen definieren oder einzelne oder auch sämtliche Unterhaltstatbestände ganz ausschließen.
- Vereinbarung muss als Ehevertrag oder Scheidungsfolgenvereinbarung notariell beurkundet werden.
- Vereinbarungen, die sehr einseitig zu Lasten eines Ehegatten wirken, können im Wege der sog. Inhalts- und Ausübungskontrolle vom Familiengericht als unwirksam verworfen oder angepasst werden.
